

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (77)247

Vol. 1977/0088

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(77) 247 endg.

Brüssel, den 10. Juni 1977.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) DES RATES

betreffend die Verlängerung des Zeitraums der Gewährung der für
verschiedene Kategorien von Beamten vorgesehenen vorübergehenden
Pauschalzulage

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(77) 247 endelig udg.

SEKRETARIATSZULAGE

- I. Die vorübergehende Pauschalzulage für das "Sekretariats"-Personal ist 1965 im Statut verankert worden, weil es sich als schwierig erwiesen hatte, qualifiziertes Personal für diese Tätigkeit bei den Organen der Gemeinschaften zu gewinnen.
- II. Es erhebt sich die Frage, ob derartige Schwierigkeiten auch 1977 noch bestehen. Die Arbeitsmarktlage in den einzelnen Mitgliedstaaten (Arbeitslosigkeit) könnte sich ja durchaus so entwickelt haben, daß die Probleme bei der Gewinnung des für die Organe notwendigen qualifizierten Sekretariatspersonals nunmehr gelöst wären.

In Wirklichkeit aber hat die Entwicklung der allgemeinen Arbeitsmarktlage keineswegs bewirkt, daß es weniger schwierig geworden wäre, derartiges Personal für unsere Organe zu finden.

Zwar ist die absolute Zahl der Bewerber um diese Posten gestiegen; das Befähigungsniveau der großen Masse der Bewerber jedoch ist eindeutig rückläufig. Die höhere Zahl der Bewerber ist also nicht gleichbedeutend mit einer höheren Zahl qualifizierter Bewerber. Dies gilt um so mehr, als die Anforderungen an die Sekretärinnen in den Gemeinschaften immer größer werden.

Außerdem liegt auf der Hand, daß besonders qualifiziertes Sekretariatspersonal von der Arbeitslosigkeit in den jeweiligen Herkunftsländern überhaupt nicht betroffen ist.

Somit ist also die Einstellung dieses Personals durch die allgemeinen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt nicht erleichtert worden; sie wird davon infolge der besonderen Anforderungen, die mit diesen Tätigkeiten in der Gemeinschaftsverwaltung verbunden sind, nicht einmal beeinflusst.

- III. Die Gemeinschaften sind verpflichtet, auf möglichst breiter geographischer Grundlage Sekretariatspersonal einzustellen, das voll auf den besonderen Anforderungen gerecht wird, die über die normalerweise im einzelstaatlichen Rahmen an dieses Personal gestellten Anforderungen hinausgehen.

Diese höheren Anforderungen beziehen sich auf das Gebiet der Allgemeinbildung, der besonderen Berufskennnisse, der ständigen Anpassungsbereitschaft und der Sprachkenntnisse.

Hierzu bedarf es folgender Erläuterungen: Die Tätigkeit im Gemeinschaftsmilieu zwingt ihrer Natur nach auf beruflicher und persönlicher Ebene jeden Tag zu intellektuellen und psychologischen Anpassungsleistungen. Wenn derartige Anstrengungen selbstverständlich - auch im einzelstaatlichen Rahmen - von Beamten der höheren Laufbahngruppen verlangt werden können, so gehen die diesbezüglichen Anforderungen an das Sekretariatspersonal in den Gemeinschaftsorganen weit über das im innerstaatlichen Rahmen Übliche hinaus.

IV. Wenn diese besonderen Anforderungen, die das betreffende Personal vor schwierige Probleme stellen, bestehen bleiben, ergeben sich folgende Konsequenzen: Die Einstellung qualifizierten Sekretariatspersonals, das den für die Ausübung dieser Tätigkeit in den Gemeinschaften notwendigen überaus hohen Anforderungen gerecht wird, bleibt weiterhin schwierig. Außerdem ist die Fluktuationsrate bei diesem Personal weit höher als bei den anderen Beamtengruppen. Die mangelnde Stabilität bei diesem Teil der Beamtenschaft, die den besonders belastenden Anforderungen an dieses Personal zuzuschreiben ist, macht ständig Neueinstellungen notwendig.

V. Aus Vorstehendem folgt, daß die Gründe für die Einführung der Sekretariatszulage weiterhin und möglicherweise sogar verstärkt gelten.

Es bleibt überaus schwierig, qualifizierte Kräfte dazu zu bewegen, ihr nationales Milieu zu verlassen und ihre Mitarbeit im Rahmen einfacher ausführender Aufgaben unter Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die mit weit über das gewohnte Maß hinausgehenden intellektuellen und psychologischen Anforderungen verbunden sind.

Da die Pauschalzulage also weiterhin den beabsichtigten Anreiz darstellt, muß sie beibehalten werden.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG

(EWG, Euratom, EGKS) Nr. / .. DES RATES

betreffend die Verlängerung des Zeitraums der Gewährung der für verschiedene Kategorien von Beamten vorgesehenen vorübergehenden Pauschalzulage

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3177/76 (2), insbesondere auf Artikel 4 a des Anhangs VII zum Statut sowie auf die Artikel 21 und 65 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 4 a des Anhangs VII zum Statut vorgesehene vorübergehende Pauschalzulage ist weiterzugewähren.

Der Rat hat nach dem Verfahren in Artikel 65 Absatz 3 des Statuts den Zeitraum der Gewährung der vorübergehenden Pauschalzulage festzulegen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zeitraum der Gewährung der Pauschalzulage gemäß Artikel 4 a des Anhangs VII zum Statut wird bis zum 30. Juni 1979 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rates

(1) ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

(2) ABl. L 359 vom 30.12.1976, S. 1.